



I. Allgemeine Einkaufsbedingungen

II. Datenschutzerklärung

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung für alle Aufträge, die vom Auftraggeber (der **DML Mittelstandslogistik GmbH**, Zum Ludwigstal 41, 45527 Hattingen, vertreten durch ihre Geschäftsführer: Herr Dominik Napp und Herr Oliver Giese) vergeben werden. Ergänzend gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) als Bestandteil dieser Bedingungen, soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts abweichendes regeln. Sollte der Auftragnehmer entgegenstehende Geschäftsbedingungen verwenden, wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen.

Diese Bedingungen gelten unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Auftrag in eigenem Namen für eigene Rechnung, in eigenem Namen für fremde Rechnung oder in fremdem Namen für fremde Rechnung erteilt.

1.2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffe "Auftrag, Auftragnehmer und Auftraggeber" sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. Der Begriff "Auftrag" bezeichnet das Vertragsverhältnis zwischen "Auftragnehmer" und "Auftraggeber" ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, der Begriff "Auftragnehmer" denjenigen, der die Hauptleistung schuldet und der Begriff "Auftraggeber" denjenigen, in dessen Namen der Auftrag erteilt wird, der die Hauptleistung zu erhalten und die Vergütung zu bezahlen hat.

„Auftragnehmer“ sind Sie.

Die DML Mittelstandslogistik GmbH wird im Folgenden kurz als „Auftraggeber“ bezeichnet.

1.3 Vertragsvereinbarung

Vertragsprache ist Deutsch. Auftragnehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

1.4 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss findet individuell durch Angebot und Annahme statt. Soweit nicht anders vereinbart ist, ist hierbei der übliche Ablauf, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Anfrage stellt und hierauf ein verbindliches Angebot erhält, welches dann binnen zwei Wochen angenommen werden kann. Mit der Annahme kommt der Vertrag zustande.

1.5 Nachträgliche Änderung der Einkaufsbedingungen

Der Auftraggeber ist zur nachträglichen Anpassung und Ergänzung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gegenüber bestehenden Geschäftsbeziehungen berechtigt, soweit Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung es erfordern oder sonstige Umstände dazu führen, dass das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht nur unwesentlich gestört ist. Eine nachträgliche Änderung der Einkaufsbedingungen wird wirksam, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Änderung widerspricht. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bei Fristbeginn ausdrücklich auf die Wirkung Seines Schweigens als Annahme der Vertragsänderung hinweisen und Ihm während der Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung einräumen. Widerspricht der Auftragnehmer fristgemäß, können sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen, soweit der Auftraggeber nicht das Vertragsverhältnis unter den alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen fortbestehen lässt.

2. Termine, Lieferfristen, Fixgeschäfte und Erfüllungsort

2.1 Termine und Lieferfristen

Die jeweilige Leistungszeit ist individuell und ergibt sich aus dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrag. Die vereinbarten Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der Eingang der transportierten Güter an der vom Auftraggeber genannten Lieferanschrift. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

2.2 Lieferverzögerung

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von einer drohenden Lieferverzögerung unverzüglich zu informieren, vgl. Ziffer 4.5 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche dar.

2.3 Erfüllungsort

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat der Auftragnehmer die Lieferung auf seine Kosten und seine Gefahr an die im Auftrag angegebene Lieferanschrift zu verbringen, die gleichzeitig den Erfüllungsort bezeichnet.

Für alle übrigen Verpflichtungen der Vertragspartner ist der Hauptsitz des Auftraggebers der Erfüllungsort.

3. Preis, Zahlung und Verpackung

3.1 Preis

Der vereinbarte Preis darf nicht überschritten werden. Fordert der Auftraggeber nach Auftragserteilung, z.B. durch Änderungs- und Ergänzungswünsche, eine Leistung, die einen Mehraufwand des Auftragnehmers bedingt, hat dieser nur dann einen Anspruch auf eine besondere Vergütung, wenn er diesen Anspruch dem Auftraggeber unverzüglich nach Forderung der Zusatzleistung in Textform angekündigt hat.

Drei Stunden sind zur Be- und Entladung Standgeldfrei. Samstage, Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage sind grundsätzlich Standgeldfrei.

3.2 Zahlung

3.2.1 Fälligkeit

Soweit nicht anders vereinbart, wird die vereinbarte Vergütung 60 Tage nach Zugang sämtlicher Transport- und Frachtunterlagen fällig.

3.2.2 Gutschriftverfahren

Soweit das Gutschriftverfahren vereinbart wurde, werden sämtliche positiven und negativen Posten der Gutschriftsperiode saldiert und bezüglich des sich hieraus ergebenden Betrages eine Gutschrift erstellt. Bitte beachten Sie, dass eine Erstellung der Gutschrift erst stattfindet, wenn uns sämtliche Transport- und Frachtunterlagen vorliegen. Gutschriften werden zweiwöchentlich erstellt und 45 Tage nach der Erstellung ausgezahlt.

Soweit die Auszahlung innerhalb von 14 Tagen nach der Gutschrifterstellung stattfindet, sind wir berechtigt, einen Skontoabzug i.H.v. 3,00% vom Nettorechnungsbetrag vorzunehmen.

3.3 Packmittel und „Kölner Palettentausch“

Packmittel sind direkt und unmittelbar im Tausch vorzunehmen. Es gilt der „Kölner Palettentausch“ als vereinbart, das entsprechende Regelwerk wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Anfrage bereitstellen.

Packmittelrechnungen sind sofort und unmittelbar zu begleichen. Wir berechnen pro Europalette EUR 12,50 zzgl. einem Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 30,00 pro Auftrag.

3.4 Ladungssicherung

Soweit wir Ihnen Material zur Ladungssicherung auf Ihr Verlangen zur Verfügung stellen bzw. verkaufen, werden Ihnen die Kosten des jeweils benötigten Materials im Voraus mitgeteilt und gesondert in Rechnung gestellt. Darüber hinaus berechnen wir pro Auftrag eine Verwaltungspauschale von EUR 20,00.

4. Verantwortlichkeit des Auftragnehmers

4.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer versichert, über die für den Transport der Güter erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen und Versicherungen zu verfügen und verpflichtet sich, dem Auftraggeber vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, ausschließlich Fahrer einzusetzen, die über eine gültige Fahrerlaubnis und Nachweise verfügen, die zur Beförderung der beauftragten Güter berechtigen. Zudem muss das Fahrpersonal mit der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzausrüstung ausgestattet sein.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Fahrpersonal mit einem aktualisierbaren Android- oder iOS-Mobiltelefon ausgestattet ist, welches über eine funktionierende Foto-Funktion und eine funktionierende Anbindung an das Internet verfügen muss, um deren Erreichbarkeit sicherzustellen.

Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, ausschließlich Fahrer einzusetzen, welche über eine Arbeitsgenehmigung verfügen. Zudem hat er dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen Fahrer eine diesbezügliche amtliche Bescheinigung inklusive einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache mit sich führen. Soweit es sich um einen grenzüberschreitenden Transport handelt, obliegt es dem Auftragnehmer, die diesbezüglichen Vorschriften des jeweiligen Landes zu beachten.

Auf dem Betriebsgelände des Kunden hat das Fahrpersonal dessen Weisungen Folge zu leisten.

Soweit der Auftragnehmer diesen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt, behält der sich der Auftraggeber vor, dem Auftragnehmer den ihm entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

Dem Auftragnehmer verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein oder ein geringerer Schaden entstanden ist-

4.2 Erforderliche Dokumente zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses folgende Dokumente unter Nutzung der E-Mail-Adresse status@dml24.de an den Auftraggeber zu übersenden:

- Beförderungslizenz (EU-Lizenz oder nationale Genehmigung)
Der Nachweis der entsprechenden Beförderungslizenz hat zudem zweimal jährlich zu erfolgen.
- Erlaubnisurkunde
- Versicherungsbestätigung
Güterschadenhaftpflichtversicherung nach GüKG §7a mit Mindestversicherungssumme 600.000 €. Soweit der Einsatz von Nachunternehmern vereinbart wurde, haben auch diese den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- Bestätigung der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns
Soweit der Einsatz von Nachunternehmern vereinbart wurde, haben auch diese den entsprechenden Nachweis zu erbringen
- Verpflichtung zur Beachtung der Kabotagebestimmungen
Soweit der Einsatz von Nachunternehmern vereinbart wurde, haben auch diese den entsprechenden Nachweis zu erbringen

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen bezüglich des Nachweises der Beförderungslizenz, der Erlaubnisurkunde, der Versicherungsbestätigung, der Bestätigung der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns sowie des Nachweises der Verpflichtung zur Beachtung der Kabotagebestimmungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, welche vom Auftraggeber bestimmt und vom zuständigen Gericht hinsichtlich der Angemessenheit überprüft werden kann. Zu zahlender Schadensersatz wird auf die Vertragsstrafe angerechnet. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Nachweis einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

4.3 Informationsübermittlung

Der Auftragnehmer hat nach dem Zustandekommen des Vertrages, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der vereinbarten Leistung folgende Informationen unter Angabe der Auftragsnummer an den Auftraggeber in Textform zu übermitteln:

- Mobiltelefonnummer(n) des eingesetzten Fahrpersonals
- Amtliches Kennzeichen von Fahrzeug und Trailer
- ETA Beladestelle

4.4 Mindestlohn und Leistungserbringung durch Nachunternehmer oder Verleiher

4.4.1 Mindestlohn

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Mindestlohngesetzes bzw. die im Staat seines Firmensitzes geltenden Lohnvorschriften zu beachten und seinen beschäftigten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des derzeit geltenden Mindestlohns, soweit ein solcher existiert, rechtzeitig zu zahlen und bestätigt dies dem Auftraggeber in Textform.

4.4.2 Leistungserbringung durch Nachunternehmer oder Verleiher

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldete Leistung nicht von einem Nachunternehmer und/oder einem Verleiher erbringen zu lassen, soweit diesbezüglich nichts anderes in Textform vereinbart wurde.

Soweit eine solche Vereinbarung vorliegt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Namen und den Sitz des Nachunternehmens bzw. Verleihers in Textform mitzuteilen und das jeweilige Unternehmen seinerseits zu verpflichten, die geschuldete Leistung selbst zu erbringen und die unter Ziffer 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Anforderungen zu beachten.

4.4.3 Vertragsstrafe

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen bezüglich des Mindestlohns und der Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, welche vom Auftraggeber bestimmt und vom zuständigen Gericht hinsichtlich der Angemessenheit überprüft werden kann. Zu zahlender Schadensersatz wird auf die Vertragsstrafe angerechnet. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Nachweis einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

4.4.4 Freistellung

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen solcher Verletzungen gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Dies umfasst auch die Erstattung von Kosten notwendiger rechtlicher Vertretung.

4.5 Kabotage

4.5.1 Verpflichtung zur Beachtung der Kabotagebestimmungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die aktuell gültigen Kabotagebestimmungen gem. § 17 a GüKG/KabotageV zu beachten und bestätigt dies dem Auftraggeber in Textform.

Diesbezüglich versichert der Auftragnehmer, Inhaber einer Gemeinschaftslizenz zu sein und dafür Sorge zu tragen, dass der eingesetzte Fahrer, wenn er Staatsangehöriger eines Drittlandes ist, eine Fahrerbescheinigung mit sich führt.

Als Auftragnehmer, der weder Sitz noch Niederlassung in Deutschland hat, dürfen Sie im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung nach Deutschland nach der ersten teilweisen oder vollständigen Entladung der Güter bis zu drei Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug durchführen. Die letzte Entladung, bevor Deutschland verlassen wird, muss innerhalb von sieben Tagen nach der ersten teilweisen oder vollständigen Entladung erfolgen.

Bei Kabotagebeförderungen haben Sie als Auftragnehmer, der weder Sitz noch Niederlassung in Deutschland hat, dafür Sorge zu tragen, dass Nachweise für die grenzüberschreitende Beförderung und jede einzelne durchgeführte Kabotagebeförderung während der Dauer der Beförderung mitgeführt werden, die folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders,
- Der Name Ihres Unternehmens, die Anschrift und Ihre Unterschrift,
- Name und Anschrift des Empfängers sowie nach erfolgter Entladung die Unterschrift des Empfängers mit Datum der Entladung,

- Ort und Datum der Übernahme der Ware sowie die Anschrift der Entladestelle,
- die übliche Beschreibung der Art der Ware und ihrer Verpackung,
- das Bruttogewicht der Güter oder eine sonstige Mengenangabe,
- amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs oder Aufliegers.

Die Nachweise können mittels Begleitpapier oder eines anderen geeigneten Beförderungsdokumentes, auch in elektronischer Form, erbracht werden.

Das Fahrpersonal muss die Nachweise während der Kabotagebeförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen oder in anderer geeigneter Weise zugänglich machen.

4.5.2 Unterauftragnehmer

Sie verpflichten sich zudem, ausschließlich Unterauftragnehmer einzusetzen, welche die aktuell gültigen Kabotagebestimmungen gem. § 17 a GüKGrKabotageV beachten.

4.5.3 Vertragsstrafe

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Einhaltung der Kabotagebestimmungen sowie des ausschließlichen Einsatzes von die Kabotagebestimmungen beachtenden Unterauftragnehmern, verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, welche vom Auftraggeber bestimmt und vom zuständigen Gericht hinsichtlich der Angemessenheit überprüft werden kann. Zu zahlender Schadensersatz wird auf die Vertragsstrafe angerechnet. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Nachweis einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

4.5.4 Freistellung

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen solcher Verletzungen gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Dies umfasst auch die Erstattung von Kosten notwendiger rechtlicher Vertretung.

4.6 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für sein Unternehmen geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Insbesondere hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs gem. § 34 StVZO eingehalten wird und den Auftraggeber im Falle einer Überschreitung unverzüglich zu benachrichtigen.

4.7 Frachtunterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber sämtliche Transport-/Frachtunterlagen (z.B. CMR, Kundenlieferscheine, Palettscheine, Packlisten o.ä.) im Original mit einer Kopie des jeweiligen Auftrags binnen einer Frist von 14 Tagen postalisch an folgende Adresse zu übersenden:

DML Mittelstandslogistik GmbH
Abrechnungsstelle
Zum Ludwigstal 41
45527 Hattingen

Für die Einholung der erforderlichen Unterschriften von Seiten des Kunden auf den Dokumenten ist das eingesetzte Fahrpersonal zuständig.

Der Fristbeginn für die Übersendung der Unterlagen ist der Tag der Entladung. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag.

Soweit der Auftragnehmer dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommt, behält sich der Auftraggeber vor, einen pauschalisierten Schadensersatz i.H.v. EUR 35,00 für jedes nicht fristgerecht übersandtes Dokument von der vereinbarten Vergütung in Abzug zu bringen.

Dem Auftragnehmer verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.8 Meldung von Ereignissen / Statusmeldungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Minuten nach Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse

- Anfahrt zur Ladestelle
- Ankunft an Ladestelle
- Start Beladung des Fahrzeugs
- Abfahrt Ladestelle
- Ankunft Entladestelle
- Start Entladung
- nach vollständiger Entladung des Fahrzeugs
- Unfall
- Funktionsstörung des Fahrzeugs
- Stau
- Verkehrskontrolle
- Krankheit des Fahrers
- verstrichene Ladezeit an Be- oder Entladestelle, soweit diese 60 Minuten überschreitet
- Ähnliche Ereignisse, welche die Dauer des Transports beeinflussen könnten

sowie an Werktagen zwischen 08:00 Uhr MEZ und 08:30 Uhr MEZ sowie zwischen 13:00 MEZ und 13:30 Uhr MEZ den Status unter Angabe der Auftragsnummer des Auftraggebers an diesen entweder telefonisch unter +49 (0)1511 062 139 1 oder per E-Mail an status@dml24.de unter Angabe der folgenden Informationen zu übermitteln:

- Auftragsreferenznummer
- Statusmeldung
- Ereigniszeitpunkt (Datum, Uhrzeit)
- Ort der Meldung (GPS-Daten)
- Fahrzeug- und Trailer kennzeichen
- ETA am nächsten Wegpunkt
- Verbleibende Kilometer bis zum vereinbarten Be- oder Entladestelle sowie ETA
- Restarbeits- und -lenkzeiten des eingesetzten Fahrpersonals

Soweit der Auftragnehmer dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommt, behält der sich der Auftraggeber vor einen pauschalisierten Schadensersatz i.H.v. EUR 25,00 für jede nicht oder nicht fristgerecht vorgenommene Meldung von der vereinbarten Vergütung in Abzug zu bringen.

Dem Auftragnehmer verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.9 Anbindung von Telematiksystemem

Soweit ein Live-Tracking und/oder die Übermittlung von Ereignissen per Schnittstelle vereinbart wurde, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber den kontinuierlichen lesenden Zugriff auf das Telematiksystem der für den Auftrag eingesetzten Fahrzeuge zu ermöglichen. Hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen API-Zugang zu dessen Telematikplattform zu gewähren, indem er ihm die entsprechenden API-Zugangsdaten rechtzeitig vor Auftragsbeginn übermittelt.

Alternativ kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden Daten in einem geeigneten Austauschformat zur Verfügung stellen, wobei in diesem Fall der Export der Daten alle zehn Minuten stattfinden muss.

Soweit der Auftragnehmer dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommt, behält der sich der Auftraggeber vor, dem Auftragnehmer den ihm entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

Dem Auftragnehmer verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.10 Smartphone-Anwendungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers Smartphone-Anwendungen („Apps“) zum Zwecke der Übermittlung von Standort- und Statusinformationen herunterzuladen und zu nutzen.

Alle verwendeten Apps sind für den Auftragnehmer kostenlos herunterzuladen.

Etwaige Beschaffungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, die Kosten der Nutzung der App (z.B. vom Mobilfunkanbieter erhobene Entgelte) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei auftretenden technischen Problemen bezüglich der

App, des Mobiltelefons und/oder des Mobilfunkanbieters unverzüglich zu informieren.

Soweit der Auftragnehmer dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommt, behält der sich der Auftraggeber vor, dem Auftragnehmer den ihm entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

Dem Auftragnehmer verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.11 Fahrzeugbeschaffenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Fahrzeuge einzusetzen, die für den jeweiligen Auftrag geeignet sind und deren Trucks mindesten die Abgasnorm EURO 6 erfüllen. Sie müssen technisch und optisch in einwandfreiem Zustand sein und allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen sowie ggf. weitere, zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte, Eigenschaften aufweisen (z.B. Möglichkeit des Live-Trackings des Fahrzeugs, zulässige Werbeaufschriften).

Zudem müssen die Fahrzeuge besenrein, geruchsneutral und mit sauberer sowie trockener Ladefläche zum Einsatz kommen. Der Boden muss der vollen Belastbarkeit standhalten, die Wände dürfen keine Löcher aufweisen und Wände, Dach, Planen sowie Türen und Türdichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Gleiches gilt für mitzuführende Ausrüstung wie Spanngurte, Spannbretter und andere Zurrvorrichtungen.

Soweit es sich bei dem Auftrag um eine Komplettladung handelt, sind Umladungen und Zuladungen auftragsfremder Güter nur zulässig, soweit dies vom Auftraggeber schriftlich genehmigt wurde.

Soweit der Auftragnehmer dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommt, behält der sich der Auftraggeber vor, dem Auftragnehmer den ihm entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

Dem Auftragnehmer verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.12 Ladungssicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ladung durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass diese unversehrt am Zielort ankommt und andere Verkehrsteilnehmer oder Anlieger nicht gefährdet werden. Zudem hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge mit bordeigenen, vorschriftsgemäßen, zugelassenen und wieder verwendbaren Ladungssicherungseinrichtungen ausgestattet sind.

Soweit nichts abweichendes vereinbart wurde, muss jeder Trailer folgende Mindestausstattung aufweisen:

- 20 Spanngurte (500 daN)
- 32 Hartplastikschröner (für Papierrollen)
- 30 Antirutschmatten (Mindestgröße: 500x150x8mm)

Der jeweilige Fahrzeugführer ist für die ordnungsgemäße Verstauung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und somit für die Betriebs- und Beförderungssicherheit der Ladung verantwortlich.

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Verletzungen dieser Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Dies umfasst auch die Erstattung von Kosten notwendiger rechtlicher Vertretung.

4.13 Parkplatznutzung und Sicherung gegen Diebstahl

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ladung durch geeignete Maßnahmen gegen Diebstahl zu sichern und auf Verlangen des Auftraggebers ausschließlich gesicherte Parkplätze zu nutzen.

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Verletzungen dieser Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Dies umfasst auch die Erstattung von Kosten notwendiger rechtlicher Vertretung.

4.14 Fahrpersonalvorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fahrpersonalvorschriften einzuhalten, insbesondere die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten, die Mindestbedingungen am Arbeitsplatz sowie die aktuellen EU-Arbeitszeitrichtlinien und bestätigt dies dem Auftraggeber auf Verlangen in Textform.

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Verletzungen dieser Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Dies umfasst auch die Erstattung von Kosten notwendiger rechtlicher Vertretung.

4.15 Diskriminierung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht zu unterlassen.

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Verletzungen dieser Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Dies umfasst auch die Erstattung von Kosten notwendiger rechtlicher Vertretung.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmung verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, welche vom Auftraggeber bestimmt und vom zuständigen Gericht hinsichtlich der Angemessenheit überprüft werden kann. Zu zahlender Schadensersatz wird auf die Vertragsstrafe angerechnet. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Nachweis einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

5. Kundenschutz

Der Auftragnehmer ist während des Bestehens des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber sowie innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Vertragsverhältnisses nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, direkt oder über Dritte für den Kunden, für welchen er eingesetzt wurde bzw. für welchen er in Erfüllung seines Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber tätig war oder ein Konzernunternehmen dieses Kunden tätig zu werden.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmung verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, welche vom Auftraggeber bestimmt und vom zuständigen Gericht hinsichtlich der Angemessenheit überprüft werden kann. Zu zahlender Schadensersatz wird auf die Vertragsstrafe angerechnet. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Nachweis einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

6. Haftung des Auftragnehmers

6.1 Nationaler Güterkraftverkehr

Die Haftung des Auftragnehmers im nationalen Güterkraftverkehr richtet sich nach den Bestimmungen des HGB. **Soweit der Auftraggeber mit seinem Kunden bei Verlust oder Beschädigung des Gutes eine höhere als die gesetzliche Regelungshaftungssumme von 8,33 SZR/kg vereinbart hat, haftet der Auftragnehmer im Verhältnis zum Auftraggeber entsprechend, höchstens jedoch mit 40 SZR/kg.**

6.2 Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

Im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr richtet sich die Haftung des Auftragnehmers nach den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

6.3 Haftung bei Be- und Entladung

Soweit der Auftragnehmer bzw. dessen Fahrer die Be- und/oder Entladung durchführt, wird er nicht als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers tätig, sodass die diesbezügliche Haftung im Zweifel beim Auftragnehmer bzw. dem eingesetzten Fahrpersonal liegt.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Geschäftssitz des Auftraggebers vereinbart, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

7.2 Rechtswahl

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, gilt deutsches Recht als vereinbart.

7.3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht.

II. Datenschutz

1. Allgemeines

Von uns im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dienen ausschließlich der Vertragsbegründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Durchführung oder Abwicklung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 I b DSGVO). Sie werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Lediglich zur Vertragserfüllung werden die Daten an das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen weitergegeben, soweit dies zur Lieferung bestellter Waren erforderlich ist. Zur Abwicklung von Zahlungen werden die hierfür erforderlichen Zahlungsdaten an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut und ggf. den beauftragten und gewählten Zahlungsdienstleister weitergegeben. Des Weiteren werden die zur Ermittlung von Echtzeit- und Vorhersageinformationen benötigten Daten (z.B. GPS-Daten) an die hiermit beauftragten Unternehmen weitergegeben. Eine Verwendung personenbezogener Daten erfolgt somit nur im notwendigen Umfang oder sofern wir gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind oder, wenn nötig, um eine missbräuchliche Verwendung entgegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in rechtmäßiger Weise zu unterbinden.

2. Speicherung

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nach der Beendigung des Zwecks, für welchen die Daten erhoben wurden, nur solange, wie dies auf Grund der gesetzlichen (insbesondere steuerrechtlichen) Vorschriften erforderlich ist.

3. Ihre Rechte in Bezug auf Ihre Daten

3.1 Auskunft

Sie können von uns eine Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten und soweit dies der Fall ist haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO genannten weiteren Informationen.

3.2 Recht auf Berichtigung

Sie haben das Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und können gemäß Art. 16 DSGVO die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen.

3.3 Recht auf Löschung

Sie haben das Recht von uns zu verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Wir sind verpflichtet diese unverzüglich zu löschen, insbesondere sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Ihre personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Sie widerrufen ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung Ihrer Daten stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Ihre Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit Ihre personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung unserer Rechtsansprüche erforderlich sind.

3.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht von uns die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn

- Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten und wir daher die Richtigkeit überprüfen,
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung verlangen
- wir die Daten nicht länger benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen,
- Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben, und noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe gegenüber Ihren Gründen überwiegen.

3.5 Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und Sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns zu übermitteln, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und die Verarbeitung bei uns mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

3.6 Widerrufsrecht

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

3.7 Allgemeines und Beschwerderecht

Die Ausübung Ihrer vorstehenden Rechte ist für Sie grundsätzlich kostenlos. Sie haben das Recht sich bei Beschwerden direkt an die für uns zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde zu wenden.

4. Verantwortliche Stelle / Kontakt zum Datenschutz

Zur Kontaktaufnahme bezüglich des Datenschutzes können Sie sich gern an uns unter Verwendung der nachfolgenden Kontaktmöglichkeiten wenden. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO:

DML Mittelstandslogistik GmbH
Zum Ludwigstal 41
45527 Hattingen
E-Mail: anfrage@dml24.de
Telefon: +49 2324 681 66 5 0